

B e s c h l u ß

In dem ehrengerichtlichen Verfahren
gegen

Rechtsanwalt Franz Heinrich H [REDACTED] aus K [REDACTED]-L [REDACTED],
W [REDACTED]weg [REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 20. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Wedesweiler, der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof, des Rechtsanwalts Schulten und des Bundesrichters Dr. Vogt

beschlossen:

Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht in Koblenz vom 9. Mai 1964 wird auf seine Kosten verworfen.

G r ü n d e :

Der Beschuldigte hat die Mitglieder des Ehrengerichtshofs, die über seine Berufung gegen ein ihn aus der Rechtsanwaltschaft ausschließendes Urteil des Ehrengerichts in Koblenz zu entscheiden haben, als befangen abgelehnt. Der Ehrengerichtshof hat diese Ablehnung durch Beschluß vom 9. Mai 1964 für unbegründet erklärt. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde. Sie ist unzulässig, da die

abgelehnten Richter Mitglieder des erkennenden Gerichts im Sinne des § 28 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 116 Satz 2 BRAO sind. Der Beschluß kann daher nicht selbständig angefochten werden (vgl. BGH NJW 1952, 234).

Glanzmann	Heins	Wedesweiler	Börtzler
Kirchhof	Schulten	Dr. Vogt	